

1. Verlängerung der Veränderungssperre der Stadt Halle (Saale)

für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 202 „Wohnen am Schafschwingelweg“

Präambel

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am _____ die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 202 „Wohnen am Schafschwingelweg“ gemäß § 16 i.V.m. § 17 Abs.1 Satz 3 BauGB als Satzung beschlossen:

-Baugesetzbuch

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

-Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288).

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat am 21.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 202 „Wohnen am Schafschwingelweg“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung für diesen Bebauungsplan wurde für das Gebiet dieses Bebauungsplans eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre ist mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle am 17.09.2021 in Kraft getreten. Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nr. 202 „Wohnen am Schafschwingelweg“ wird die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem auf der Grundlage der Liegenschaftskarte erstellten Plan, siehe Anlage, die Teil dieser Satzung ist.

Der räumliche Geltungsbereich entspricht zudem dem Gebiet des Bebauungsplans Nr. 202 „Wohnen am Schafschwingelweg“, dessen Aufstellung ebenfalls am 21.07.2021 vom Stadtrat beschlossen wurde.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt werden.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. Die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 S.1 getroffene Regelung gilt nicht für die bereits bei Satzungsbeschluss vorhandenen und bebauten Baugrundstücke in dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet (betrifft Baugrundstück im Schafschwingelweg 13, Flurstücke 106/109, 106/105, 106/104, 106/99 in Flur 4 der Gemarkung Lettin sowie Baugrundstück in der Waldmeisterstraße 19, Flurstück 106/79 in Flur 4 der Gemarkung Lettin).
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen können von Absatz 1 Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Allein bei den bei Satzungsbeschluss vorhandenen und bereits bebauten Baugrundstücken in dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet (betrifft Baugrundstück im Schafschwingelweg 13, Flurstücke 106/109, 106/105, 106/104, 106/99 in Flur 4 der Gemarkung Lettin sowie Baugrundstück in der Waldmeisterstraße 19, Flurstück 106/79 in Flur 4 der Gemarkung Lettin) werden Modernisierungsmaßnahmen ebenfalls nicht von der Veränderungssperre berührt.

§ 4 **Inkrafttreten der Veränderungssperre**

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am Tage des Fristablaufes der seit dem 17.09.2021 rechtswirksamen Veränderungssperre. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, gerechnet vom Tage des Fristablaufes der seit dem 17.09.2021 rechtswirksamen Veränderungssperre, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald für ihren räumlichen Geltungsbereich der zurzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 202 „Wohnen am Schafschwingelweg“ rechtsverbindlich wird.

Anlage Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre zum
Bebauungsplan Nr. 202 „Wohnen am Schafschwingelweg“

Halle (Saale),

-Siegel-

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister